

Richtlinien über die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Nauheim

1. Personenkreis und Verdienste

Der Bürgerpreis wird verliehen an Einzelpersonen und Personengruppen (im konkreten oder symbolischen Sinne), die sich auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Dienstes an der Gemeinschaft oder durch besonderes persönliches Engagement für Randgruppen der Gesellschaft verdient gemacht und so aktiven Bürger- und Gemeinssinn bewiesen haben.

Der Bürgerpreis wird einmal jährlich zum Ende des laufenden Jahres verliehen.

2. Allgemeine Grundsätze für die Verleihung

Die Verdienste der Vorgeschlagenen sollen im einzelnen ausreichend begründet dargelegt werden. Die Verleihung setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl voraus. Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung bestimmt sich nach dem ihr zugrunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl. Die tadelnsfreie Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten alleine genügt nicht für die Verleihung des Bürgerpreises. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann nur dann mit der Verleihung gewürdigt werden, wenn sie mit großem persönlichen Einsatz unter Zurückstellung von eigenen Interessen längere Zeit zur Förderung wichtiger gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird. Verdienste um das eigene Unternehmen allein rechtfertigen eine Verleihung in keinem Fall, selbst wenn dem Unternehmen große wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

3. Vorschlagsberechtigung

Anregungen für die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Nauheim können von jedermann dem Gemeindevorstand vorgetragen werden.

4. Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises

Die Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises faßt der Gemeindevorstand; der Kultur- und Sportausschuß ist von diesem Entschluß zu informieren.

5. Art des Preises - Urkunde

Der Bürgerpreis der Gemeinde Nauheim wird als Sach- oder Geldpreis verliehen. Er kann an mehrere Einzelpersonen, Personengruppen und Vereine gleichzeitig verliehen werden. Jeder Ausgezeichnete erhält neben dem Bürgerpreis als Sachwert eine Urkunde. Diese ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

6. Inkrafttreten, Beschlußbestimmungen

Diese Regelung tritt zum 20. 08. 1985 in Kraft. Die Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Nauheim über die Verleihung der Ehrenplakette bleiben von den Richtlinien über die Verleihung des Bürgerpreises unberührt.

1. Änderung durch Beschluß des Gemeindevorstandes vom 17.12.1985
2. Änderung durch Beschluß des Gemeindevorstandes vom 15.10.1996

Nauheim, den 15. 10. 1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nauheim

Fischer
Bürgermeister

